

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude

Änderung vom **20. März 2026**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2010 über die Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude wird wie folgt geändert:

- 2.12 [...] Die Sitzungen der Qualitätssicherungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidg. Fachausweis in einem Beruf der Baubranche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und nach dessen Abschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik oder Gebäudehülle nachweisen kann;
oder
- b) ein eidg. Diplom in einem Beruf der Baubranche oder ein Diplom einer höheren Fachschule in der Baubranche oder einen Hochschulabschluss im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik-Ingenieurwesen oder Facility Management mit Vertiefung in Gebäudesysteme oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und nach dessen Abschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik oder Gebäudehülle nachweisen kann;
oder

¹ SR 412.10

- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis in der Baubranche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und nach dessen Abschluss mindestens sieben Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik oder Gebäudehülle, davon mindestens drei Jahre Führungserfahrung und/oder Kundenberatung, nachweisen kann;
oder
- d) ein eidg. Fähigkeitszeugnis einer anderen Branche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und nach dessen Abschluss mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik oder Gebäudehülle, davon mindestens drei Jahre Führungserfahrung und/oder Kundenberatung, nachweisen kann;
und
- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

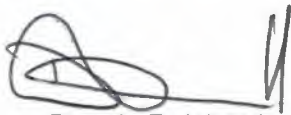
Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Vernetzungsarbeit.

II

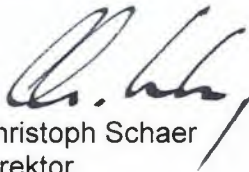
Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 12. Februar 2026

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Dennis Reichardt
Zentralpräsident



Christoph Schaer
Direktor

Uzwil, 6.3.26

Bildungszentrum Polybau



Andreas Rudolf Meyer
Präsident



Beat Hanselmann
Leiter Bildung



Dr. Andre Schreyer
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 20.03. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude

vom **05. OKT. 2010**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Arbeitsgebiet

Die Energieberaterin / der Energieberater Gebäude übernimmt sowohl die Verantwortung für eine umfassende energetische Analyse eines Gebäudes als auch die Verantwortung für eine ganzheitliche Beratung in Bezug auf eine energieeffiziente Gebäudesanierung.

In Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern der Gebäudetechnik sowie der Gebäudehülle entwickelt die Energieberaterin / der Energieberater Gebäude energieeffiziente Renovationslösungen für Bauherren.

Handlungskompetenzen

Die Energieberaterin / der Energieberater Gebäude ist in der Lage

- die Grundlagen des Wärmeschutzes, der Wärmebrücken, des Feuchteschutzes und des Luftaustausches zu erkennen, den Energieverbrauch bestehender Bauten zu interpretieren und Messverfahren anzuwenden
- typische Baukonstruktionen und Schwachstellen der Gebäudehülle zu erkennen sowie geeignete Sanierungsmassnahmen abzuleiten
- die Grundlagen für transparente Gebäudehüllen, Beschattungen sowie Bauökologie zu verstehen sowie geeignete Sanierungsmassnahmen abzuleiten
- auf der Baustelle die Verantwortung für die Koordination und Kommunikation zwischen den Architekten, den Bauherren und den Handwerkern zu übernehmen
- erneuerbare Energien sinnvoll einzusetzen

- die notwendigen Nachweise (u.a. Gebäudeenergieausweise) sowie Fördergesuche zu erstellen und die Ergebnisse richtig zu interpretieren
- den Ablauf der Umsetzungsplanung und die rechtlichen sowie wirtschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen sowie geeignete Sanierungsmassnahmen abzuleiten
- mit Hilfe der Grundlagen der Kommunikation Kunden zielorientiert, adressatengerecht und effizient zu beraten.

Berufsausübung

Die Energieberaterin / der Energieberater Gebäude ist im Rahmen der umweltschonenden und nachhaltigen Renovationen in vielfältigen Funktionen tätig: als Fachspezialist, als Planer, als Koordinator und als Berater. Sie bzw. er berücksichtigt bei all seinen Tätigkeiten die geltenden Normen, hält sich in Bezug auf die technologische Entwicklung auf dem neuesten Stand und entwickelt individuelle Lösungen.

Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz

Die Energieberaterin / der Energieberater Gebäude leistet mit der energieeffizienten Renovation von Gebäuden einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Förderung alternativer Energien und zur Verwirklichung der Vision einer energieeffizienten Gesellschaft (2000-Watt-Gesellschaft).

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
 - Polybau
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Vorstände der Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
 - o) Pfl egt den Kontakt mit den Anbietern der Vorbereitungskurse.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Geschäftsstelle suissetec übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die folgenden Kriterien erfüllt:
- a) den eidg. Fachausweis in einem Beruf der Gebäudetechnik oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, den Abschluss des Objektleiters in einem Beruf der Gebäudehülle (Verein Polybau) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt;
 - b) mindestens 3 Jahre Berufspraxis in einem Beruf der Gebäudetechnik bzw. Gebäudehülle aufweist und die Berufspraxis in einem Beruf der Gebäude-technik bzw. Gebäudehülle nicht weiter als 10 Jahre zurückliegt;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, das termingerechte Einreichen einer Disposition und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Vernetzungsarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- 50.11 Bauphysik
- 50.12 Baukonstruktion
- 50.13 Gebäudetechnik und erneuerbare Energie
- 50.14 Nachweise und Fördergesuche
- 50.15 Umsetzungsplanung.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Vernetzungsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	zweifach
2	Kundenberatung	mündlich	1 h	dreifach
Total			1 h	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

- 6.11 Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteile gemäss Ziff. 5.11 mindestens die Note 4.0 erreicht worden ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Es muss jeweils die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Energieberater Gebäude / Energieberaterin Gebäude**
mit eidgenössischem Fachausweis
- **Conseiller énergétique du bâtiment / Conseillère énergétique du bâtiment**
avec brevet fédéral
- **Consulente energetico della costruzione**
con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Buildings Energy Consultant with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Zentralvorstände der Trägerorganisationen legen auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2 suissetec und Polybau tragen zu gleichen Teilen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

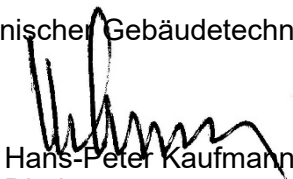
10 **ERLASS**

Zürich, 28. September 2011

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



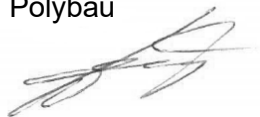
Peter Schilliger
Zentralpräsident



Hans-Peter Kaufmann
Direktor

Uzwil, 6.9.10

Polybau



Walter Bisig
Verbandspräsident



Beat Hanselmann
Leiter Höhere Berufsbildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 05. OKT. 2010

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold

Änderung durch das BBT genehmigt am 14. November 2011.

Zulassung

Art. 3.31 Bst. b

WEGLEITUNG

über die

Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude

vom 24. Juli 2020

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung regelt die Einzelheiten in Ergänzung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude vom 5. Oktober 2010. Sie dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten.

1.2 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Auskünfte zur Berufsprüfung für Energieberaterin Gebäude / Energieberater Gebäude können beim Sekretariat der QS-Kommission eingeholt werden:

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Sekretariat QS-Kommission Energieberater Gebäude
Auf der Mauer 11
Postfach
8021 Zürich

2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Administratives Vorgehen

Die Abschlussprüfung wird zweimal jährlich mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den Organen «HK-Gebäudetechnik» und «Bâtitech» ausgeschrieben. Die für die Anmeldung zur Abschlussprüfung notwendigen Dokumente werden den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Anbieter zugestellt oder können beim Sekretariat QS-Kommission bezogen werden.

2.2 Prüfungsgebühren

Mit der Ausschreibung der Abschlussprüfung werden die Kosten publiziert. Im Falle einer Wiederholung der Abschlussprüfung fallen die gleichen Kosten an, wie wenn die Abschlussprüfung das erste Mal absolviert wird.

3 Zulassungsbedingungen

Über die Zulassung bzw. Ablehnung entscheidet die QS-Kommission. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung. Die von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

4 Modulbeschreibungen

Die in Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung aufgeführten Module können auf der Homepage der Trägerschaft (www.suissetec.ch, www.polybau.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Den Modulidentifikationen kann entnommen werden, welche Handlungskompetenzen in den einzelnen Modulen erworben werden.

5 Modulprüfungen / Kompetenznachweise

5.1 Modulanbieter

Von der Trägerschaft anerkannte Anbieter können Module anbieten und die abschliessenden Modulprüfungen durchführen. Der Trägerschaft obliegt die periodische Überprüfung der Zulassungskriterien. Die Anbieter haben die QS-Kommission gemäss Ziffer 2 der Prüfungsordnung vorbehaltlos anzuerkennen.

Eine Aufstellung der anerkannten Modulanbieter finden die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der Trägerschaft.

5.2 Organisation und Durchführung

Die Modulprüfungen werden durch die Anbieter organisiert und durchgeführt. Die Gebühren, welche die Kandidatinnen und Kandidaten den Anbietern für die Modulprüfungen entrichten müssen, werden durch die Anbieter festgelegt.

Die Form der Prüfungen (mündlich, schriftlich) ist in den Modulidentifikationen festgelegt. Ebenso sind in den Modulidentifikationen die zu prüfenden Kompetenzen und Leistungsziele festgehalten.

5.3 Verwaltung Modulprüfungen

Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Entwicklung und Betreuung der Modulprüfungen. Die Modulanbieter werden in den Entwicklungsprozess der Modulprüfungen mit einbezogen. Die QS-Kommission sichert bereits in der Entwicklungsphase der Modulprüfungen die Qualität und bestimmt, welche Modulprüfungen eingesetzt werden.

5.4 Kosten

Die Aufwendungen der QS-Kommission in Zusammenhang mit den Modulprüfungen sind durch die Anbieter abzugelten.

5.5 Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

Die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse ist in den Modulidentifikationen festgehalten.

5.6 Wiederholung der Modulprüfung

Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen. Es muss immer die komplette Modulprüfung wiederholt werden.

5.7 Beschwerden

Beschwerden gegen die Verweigerung eines Modulabschlusses (Kompetenznachweis) müssen innert 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der QS-Kommission eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die QS-Kommission entscheidet abschliessend.

6 Bestimmungen über die Abschlussprüfung

6.1 Inhalte

Die Abschlussprüfung prüft die vernetzte Anwendung einzelner Elemente der nachgewiesenen Modulabschlüsse. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

6.1.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen eine schriftliche Dokumentation als Vernetzungsarbeit eines realen, sanierungswürdigen Ein- oder Mehrfamilienhauses. Die Dokumentation besteht aus zwei separaten Dokumenten:

- a) Die Fachdokumentation für die Expertinnen und Experten (Fachpersonen) soll aufschlussreich und nachvollziehbar formuliert sein. Die Fachdokumentation umfasst max. 30 Seiten (Schrift Arial 11pt; exkl. Beilagen) und beschreibt die Überlegungen der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Sanierungsvorschlägen, ausgehend vom Ist-Zustand des Objekts.

Die Fachdokumentation, welche zuerst verfasst wird, ist die Grundlage für die Kundendokumentation und beinhaltet folgende Elemente:

- Ist-Zustand Gebäude
- Ist-Zustand Gebäudehülle
- Ist-Zustand Gebäudetechnik
- 4-seitiger GEAK zum Ist- und Soll-Zustand (als Beilage zur Fachdokumentation einzureichen)
- zwei Sanierungsvarianten zur Gebäudehülle (inkl. Vor- und Nachteilen)
- zwei Sanierungsvarianten zur Gebäudetechnik (inkl. Vor- und Nachteilen)
- Kosten-Nutzen Zusammenstellung
- Aspekte der Nachhaltigkeit (Emissionen, graue Energie, Einsatz erneuerbarer Energie)
- Herleitung zu Fazit und Empfehlung für den Bauherrn

Die detaillierten Bewertungsgrundlagen sind im Anhang 1 der Wegleitung aufgeführt.

- b) Die Kundendokumentation soll der Kundin oder dem Kunden den Zustand des Gebäudes aufzeigen, welche energetischen Sanierungsmassnahmen sinnvoll sind und wie das Kosten-Nutzenverhältnis dazu ist. Die Kundendokumentation umfasst max. 15 Seiten (Schrift Arial 11pt) und unterstützt die Kundin oder den Kunden bei der Entscheidungsfindung.

Die Kundendokumentation, welche im Grundsatz eine adressatengerechte Zusammenfassung der Fachdokumentation ist, beinhaltet folgende Elemente:

- Ist-Zustand Gebäudehülle
- Ist-Zustand Gebäudetechnik
- Empfohlene Variante Gebäudehülle
- Empfohlene Variante Gebäudetechnik
- Kosten-Nutzen Zusammenstellung
- Aspekte der Nachhaltigkeit (inkl. GEAK Etiketten)
- Fazit und Empfehlung für den Bauherrn

Die detaillierten Bewertungsgrundlagen sind im Anhang 2 der Wegleitung aufgeführt.

- 6.1.2 Die mündliche Prüfung umfasst eine Kundenberatung und Fachgespräch. Die Kundenberatung wird mit zwei Expertinnen bzw. zwei Experten geprüft und dauert 30 Minuten. Das Fachgespräch wird mit zwei Expertinnen bzw. zwei Experten geprüft und dauert 30 Minuten.

- a) Im Teil Kundenberatung präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Kundendokumentation, wie er diese einer Kundin oder einem Kunden präsentieren würde. Sie / Er erklärt dabei ihre / seine Überlegungen und ermöglicht so der Kundin bzw. dem Kunden die richtigen Entscheide zu treffen. Die Expertinnen / Die Experten übernehmen die Rolle der Kundin bzw. des Kunden.

Die detaillierten Bewertungsgrundlagen sind im Anhang 3 der Wegleitung aufgeführt.

- b) Im Teil Fachgespräch überprüfen die Expertinnen / die Experten die fachliche Kompetenz des Kandidaten / der Kandidatin.

6.2 Beurteilungskriterien

In der schriftlichen Prüfung (Vernetzungsarbeit) werden die folgenden Kriterien beurteilt:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Verständlichkeit
- Visualisierung
- Argumentation

In der mündlichen Prüfung (Kundenberatung) werden die folgenden Kriterien beurteilt:

- Richtigkeit
- Verständlichkeit
- Argumentation

6.3 Beschwerde an das SBFI

Bei Nichterteilung des Fachausweises, erfolgt nach Ziffer 6.44 lit. d) der Prüfungsordnung durch das Sekretariat QS-Kommission eine Rechtsmittelbelehrung, welcher das SBFI-Merkblatt «Merkblatt für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Verweigerung des eidg. Diploms bzw. Fachausweises» beigelegt wird.

7 Schlussbestimmung

Die vorliegende Wegleitung gemäss Ziffer 2.21 lit. a) der Prüfungsordnung ist von der QS-Kommission erlassen worden.

Zürich, 24. Juli 2020

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Polybau

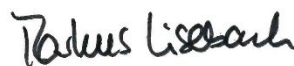
Für die Qualitätssicherungs-Kommission:

Der Präsident

Der Sekretär



Beat Hanselmann



Markus Lisebach

*Änderung durch die Qualitätssicherungskommission genehmigt am
24. Juli 2020.*

Inhalte

Art. 6.1.1, 6.1.2, Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3

Anhang 1 zur Wegleitung: Bewertungsgrundlagen Fachdokumentation

Kriterien	Indikatoren
Dokumentation allgemein <i>Vollständigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Register
	Übersichtlichkeit
	Umfang (max. 30 Seiten)
	Verständlichkeit / Adressatengerecht
	Rechtschreibung
	Vollständigkeit
	Aufmachung, Visualisierung
	Quellennachweis (inkl. verwendeter Programme)
IST-Zustand Gebäude	Gebäudenutzung, Bewohner, Baujahr
	Energiebezugsfläche bestimmt
IST-Zustand Gebäudehülle <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Unterstützende Fotos vorhanden
	Altlasten / Bauschäden dokumentiert
	Beheizte Perimeter / beheizte Räume erwähnt
	Schichtaufbau aufgenommen (Foto oder Skizze), Materialisierung vorgenommen
	U-Wert Berechnungen von Wand, Dach u. sonstigen Bauteilen erwähnt
	Verbrauchsübersicht vorhanden
	Energiekennzahl / Klassifizierung dargestellt

Kriterien	Indikatoren
Ist-Zustand Gebäudetechnik <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Unterstützende Fotos vorhanden
	Altlasten / Gefahrstoffe an Installationen aufgeführt
	Mängel abgeklärt und erwähnt (Vorschriften erfüllt, technische Sicherheit der Installationen ermittelt)
	Materialisierung vorgenommen
	Zustand der Leitungen dokumentiert
	Verbrauchsübersicht vorhanden
	Energiekennzahl / Klassifizierung dargestellt
GEAK <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i>	GEAK Ist-Zustand
	GEAK Soll-Zustand
Varianten Gebäudehülle <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i> <i>Argumentation</i>	Variante 1
	Variante 2
	Gegenüberstellung und Bewertung der beiden Varianten
	Vorteile jeder Variante erwähnt
	Nachteile jeder Variante erwähnt
Varianten Gebäudetechnik <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i> <i>Argumentation</i>	Variante 1
	Variante 2
	Gegenüberstellung und Bewertung der beiden Varianten
	Vorteile jeder Variante erwähnt
	Nachteile jeder Variante erwähnt

Kriterien	Indikatoren
Kosten-Nutzen <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i>	Kosten-Nutzen-Berechnung der Gesamtlösung erstellt (Bekommt Kunde für eingesetzten Betrag über die geplante Nutzungsdauer das gewünschte Ergebnis?)
	Lebensdauer der Gesamtlösung betrachtet und geprüft
	Unterhaltskosten betrachtet und geprüft
	Gesamtkostenbetrachtung durchgeführt
	Fördergelder ermittelt und aufgezeigt
	Hinweis auf finanzielle Vorteile vorhanden
Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i>	Emissionen betrachtet
	Graue Energie berücksichtigt
	Nutzung erneuerbarer Energien im Projekt berücksichtigt
Herleitung zu Empfehlung und Fazit <i>Argumentation</i> <i>Verständlichkeit</i>	Klares Statement vom Projektverfasser zur empfohlenen Lösung vorhanden
	Mehrwert für den Kunden aufgezeigt und beschrieben
	Fazit fasst Empfehlungen verständlich zusammen

Anhang 2 zur Wegleitung: Bewertungsgrundlagen Kundendokumentation:

Kriterien	Indikatoren
Dokumentation allgemein <i>Vollständigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis
	Übersichtlichkeit
	Umfang (max. 15 Seiten)
	Verständlichkeit / Adressatengerecht
	Rechtschreibung
	Vollständigkeit
	Aufmachung, Visualisierung
	Quellennachweis (inkl. verwendeter Programme)
Ist-Zustand Gebäudehülle <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i> <i>Argumentation</i>	Standort des Gebäudes beschrieben
	Geschichte des Gebäudes aufgenommen
	Fotodokumentation vorhanden
	Beheizte Perimeter / Beheizte Räume erwähnt
	Schichtaufbau aufgenommen (Foto oder Skizze), Materialisierung korrekt
	Verbrauchserfassung durchgeführt
	Altlasten Bauschäden dokumentiert
Ist-Zustand Gebäudetechnik <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i> <i>Argumentation</i>	Geschichte der Gebäudetechnik aufgenommen
	Fotodokumentation vorhanden, Energiebezugsfläche erwähnt, Dämmungen der Leitungen aufgenommen
	Materialisierung vorgenommen
	Verbrauchserfassung vorgenommen und vollständig
	Energiekennzahl / Klassifizierung ermittelt
	Zeithorizont (evtl. Sofortmassnahmen) geprüft
	Mängel abgeklärt, technische Sicherheit der Elektroinstallationen ermittelt, Gefahrstoffe an Installationen beachtet

Kriterien	Indikatoren
Variante Gebäudehülle <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Lösungsvorschlag adressatengerecht dargestellt
	Variante vernetzt mit der Gebäudetechnik
Variante Gebäudetechnik <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Visualisierung</i>	Lösungsvorschlag adressatengerecht dargestellt
	Variante vernetzt mit der Gebäudehülle
Kosten-Nutzen <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i>	Kosten-Nutzen-Berechnung in Gesamtlösung berücksichtigt (Bekommt Kunde für eingesetzten Betrag über die geplante Nutzungsdauer das gewünschte Ergebnis?)
	Unterhalt / Lebensdauer aufgezeigt
	Gesamtkosten aufgezeigt
	Fördergelder aufgeführt
	Hinweis auf finanzielle Vorteile vorhanden
Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) <i>Vollständigkeit</i> <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i>	Emissionen betrachtet
	GEAK Etikette dargestellt Ist Zustand
	GEAK Etikette dargestellt Soll Zustand
	Nutzung erneuerbarer Energien im Projekt vorhanden
Fazit / Empfehlung <i>Argumentation</i>	Mehrwert für den Kunden aufgezeigt und beschrieben
	Klares Statement vom Projektverfasser zur empfohlenen Lösung vorhanden

Anhang 3 zur Wegleitung: Bewertungsgrundlagen Kundenberatung

Kriterien	Indikatoren
Präsentation <i>Richtigkeit</i> <i>Verständlichkeit</i> <i>Argumentation</i>	Begrüssung / Einleitung
	«Roter Faden» durch das Beratungsgespräch
	Verständlichkeit bzgl. Aussprache
	Kreativität
	Einsatz von Hilfsmitteln
Einhalten der Zeitvorgabe <i>Richtigkeit</i>	30 Min., davon 20 Min. Kundenpräsentation (+/- 2 Minuten)
Kriterien	Indikatoren
Verständlichkeit für Kunde <i>Verständlichkeit</i>	Klare Sprache
	Adressatengerecht
Fachliche Richtigkeit <i>Richtigkeit</i>	Die Aussagen des Kandidaten sind richtig
Fachliche Kompetenz <i>Richtigkeit</i> <i>Argumentation</i>	Kandidat wirkt kompetent
Argumentation <i>Argumentation</i> <i>Verständlichkeit</i>	Kandidat argumentiert breitgefächert
Zusammenfassung / Appell <i>Argumentation</i> <i>Verständlichkeit</i>	Kandidat fasst Kernaussagen als Appell zusammen